

Firma, Anschrift:

Ansprechperson für mögliche Rückfragen:

Name: _____

Telefon-Nr.: _____

E-Mail: _____

**Bundesamt für Logistik und Mobilität
Postfach 06 01 62
10051 Berlin**

Antrag

auf unterjährige Erteilung von CEMT-Genehmigungen

Ich/Wir beantrage(n):

**Anzahl CEMT-
Genehmigungen:**

EURO-Klasse:

.....
.....
.....

A- frei*	I- frei*	GR- frei*	RUS- frei*

*** Bitte begründen Sie Ihren Antrag! (siehe Rückseite)
Gebühr pro Genehmigung: 130,- Euro**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Kopie der Gemeinschaftslizenz oder Erlaubnis für den gewerbl. Güterkraftverkehr,
- Kopie der aktuellen Gewerbeanmeldung oder -ummeldung,
- Kopie des aktuellen vollständigen Handelsregisterauszeuges (soweit das Unternehmen im Handelsregister geführt ist),
- Begründung des Antrages, bspw. bestehende Aufträge (für Genehmigungen, die in Österreich, Italien, Griechenland oder Russische Föderation gelten).
- Die o. g. Unterlagen liegen Ihnen bereits vor, sind nicht älter als 6 Monate und entsprechen noch dem aktuellen Stand.

Beachten Sie bitte, dass weitere Unterlagen zur Prüfung des Antrages angefordert werden können.

Zustellungswunsch (bitte nur eine Option auswählen):

- | | | |
|--|-------------------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Brief (Einschreiben) | DHL-Express: | |
| <input type="checkbox"/> Nachnahme
(gegen Übernahme der
Nachnahmegebühren) | (gegen Übernahme der Versandkosten) | |
| | bis 18.00 Uhr | <input type="checkbox"/> |
| | vor 12.00 Uhr | <input type="checkbox"/> |
| | vor 09.00 Uhr | <input type="checkbox"/> |
| | Samstagszustellung | <input type="checkbox"/> |

Ort, Datum

Unterschrift und Unternehmensstempel

Beachten Sie bitte die Erläuterungen auf der Rückseite des Antrages!

Bearbeitungsvermerke: **Eingang:**
Vom Bundesamt für Logistik und Mobilität auszufüllen!

Erstantrag:V	ja	neinj	Erteilung?:	ja	nein
UDat - OK:	a	nein			

Bemerkungen:

Erläuterungen:

CEMT-Genehmigungen werden im Rahmen des vorhandenen Kontingents¹ erteilt. Diese Genehmigungen berechtigen zu Beförderungen zwischen zwei CEMT-Mitgliedstaaten. Stellen Sie bitte den Antrag grundsätzlich **spätestens zwei Wochen vor Beförderungsbeginn**.

Der Antrag kann per E-Mail, Fax oder Post gestellt werden.

* Genehmigungen ohne Sperre für Österreich, Italien oder Griechenland können nur erteilt werden, wenn Beförderungen durchgeführt werden sollen, die Österreich, Italien oder Griechenland als Be- oder Entladeland haben und in dem anderen Be- oder Entladeland der Beförderung die Gemeinschaftslizenz nicht gilt. Genehmigungen ohne Sperre für die Russische Föderation werden nur erteilt, wenn Beförderungen zwischen der Russischen Föderation und einem CEMT-Mitgliedstaat (nicht Deutschland) durchgeführt werden sollen (Dreiländerverkehre).

Bitte begründen Sie Ihren Antrag (bspw. durch beigefügte Aufträge).

Beachten Sie bitte, dass CEMT-Genehmigungen nur mit Fahrzeugen eingesetzt werden können, wenn diese mindestens den technischen und Sicherheitsanforderungen entsprechen:¹

CEMT-Genehmigungen allgemein mindestens EURO V, A-freie nur EURO VI.

Die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der GüKGrKabotage² und der Erteilungsrichtlinie³ müssen erfüllt sein.

Unter der Rubrik "Fragen und Antworten", "Güterkraftverkehr", Wofür brauche ich eine CEMT-Genehmigung und wie erhalte ich diese? erhalten Sie weitere Informationen.

Mit der Unterschrift versichert die antragstellende Person die Richtigkeit der Angaben.

Alle Unterlagen, die diese Angaben bestätigen, bewahren Sie bitte bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres auf. Auf Anforderung sind diese dem Bundesamt zur Nachprüfung zur Verfügung zu stellen.

Bei unzutreffenden Angaben kann der Antrag gebührenpflichtig abgelehnt werden.

Für Fragen stehen Ihnen das Personal des Bundesamtes unter den nachfolgend genannten Verbindungen zur Verfügung:

Telefon: 030 / 28 88 56 410 oder 411 - direkt
030 / 28 88 56 - 3 - Vermittlung
Telefax: 030 / 28 88 56 450- direkt

Hausanschrift: Bundesamt für Logistik und Mobilität
Krausenstraße 17
10117 Berlin

E-Mail: balm-berlin@balm.bund.de

Öffnungszeiten : Mo - Do.: 09:00 - 15:00 Uhr, Fr.: 09:00 - 14:00 Uhr oder nach Vereinbarung

¹ gemäß der Resolution des Ministerrates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) zum Leitfaden für Regierungsbeamte und Transportunternehmer für die Verwendung des Multilateralen CEMT-Kontingents vom 19. Januar 2015 (BGBl. 2015 Teil II Nr. 3, vom 3. Februar 2015 Seite 69 ff)

² Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr vom 28. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2905)

³ Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen vom 11. Oktober 2019 (VkB1. 2019 S. 722)